

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Konstanz

vertreten durch Herrn Landrat F. Hämmerle

und

Name, Anschrift
(Jagdausübungsberechtigter)

§ 1

Der/Die Jagdausübungsberechtigte für den Jagdbogen XY (incl. evtl. Angliederungen) <Jagdbogen> verpflichtet sich durch diese Vereinbarung im Bereich seines Pachtgebiets, Unfallwild aus dem Bankettbereich der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (ausgenommen B 33 und B 31 neu) im Landkreis Konstanz zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Gegebenenfalls kann das Entfernen des Unfallwildes unter Absicherung durch die Polizei oder Straßenmeisterei erfolgen. Diese Verpflichtung gilt für das jeweilige Pachtgebiet, also den Jagdbezirk/Jagdbogen des Jagdausübungsberechtigten. Grenzen zwei Jagdbezirke/Jagdbögen entlang einer Straße aneinander, so ist jeder Jagdausübungsberechtigte jeweils für die Straßenhälfte seines Jagdbezirks/ Jagdbogens zuständig.

§ 2

Das Unfallwild ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung bei der Sammelstelle ZTN Süd erfolgt für den Verpflichteten kostenfrei.

§ 3

Diese Vereinbarung ist vom Bestand des Pachtvertrages abhängig und an diesen gebunden. Erlischt der Pachtvertrag, so endet auch diese Vereinbarung.

§ 4

Diese Vereinbarung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Kreistag die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer aufhebt.

Konstanz, den

....., den

F. Hämmerle, Landrat

Jagdausübungsberechtigter